



L'essentiel

NEWSLETTER

N°26
24. FEBRUAR 2021

Der Schweiz wird es mit dem EU-Rahmenabkommen weit besser gehen als ohne.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU müssen durch Rechtsstaatlichkeit und nicht durch Machtverhältnisse bestimmt sein.

Vor zwei Jahren plädierte die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB) für eine schnelle Unterzeichnung des Rahmenabkommens. Ihre Position hat sich nicht geändert, auch wenn dieses Abkommen keine direkte Verbesserung für den Export von Finanzdienstleistungen bringt. Denn die Gesundheit der Banken widerspiegelt diejenige der gesamten Wirtschaft. Die Schweiz wird mit dem Abkommen viel stärker sein als ohne.

Noch im letzten Jahr exportierte die Schweiz mehr als die Hälfte ihrer Waren und Dienstleistungen in die EU¹, was über 500 Millionen CHF an Exporten pro Tag und 750'000 Vollzeitstellen entspricht. Zum Vergleich: Die Exporte nach Indonesien erreichen den gleichen Betrag – in einem Jahr! Deshalb ist ein weiterhin reibungsloser Handel mit der EU unabdingbar. Sonst lagern viele Schweizer Unternehmen ihre Produktion ganz oder teilweise in die EU aus, und das rückläufige Wachstum in der Schweiz wird die Finanzierung der grosszügigen Sozialleistungen nicht mehr ermöglichen. Zudem ist der «Preis», den es zu zahlen gilt, um die EU zufrieden zu stellen, gar nicht so hoch, wie manche uns glauben machen wollen.

Die ersten sieben bilateralen Abkommen, die 1999 abgeschlossen wurden, haben der Schweiz den Zugang zum EU-Binnenmarkt ohne Verpflichtung zur Übernahme von EU-Recht ermöglicht. Die EU hatte

darauf verzichtet, da die Schweiz damals ein Beitritts-gesuch gestellt hatte, was eine Angleichung erwarten liess. Tatsächlich verfolgte die Schweiz eine selbstbestimmte Politik der Anpassung an das EU-Recht, was nur selten zu einer Volksabstimmung führte. Nachdem die Schweiz ihr Beitritts-gesuch zurückgezogen hat, verlangt die EU nun ganz einfach das, was sie auch von den EWR-Ländern fordert: die Anwendung von EU-Recht auf Geschäfte, die innerhalb ihres Binnenmarktes abgeschlossen werden. Die EU hat sogar Zugeständnisse in Bezug auf die schweizerischen Besonderheiten gemacht, insbesondere durch die Beschränkung des Geltungsbereichs auf nur fünf Abkommen². Die vom Bundesrat am 7. Juni 2019 geforderten Klarstellungen³ dienen dazu, negative und böswillige Interpretationen des Rahmenabkommens auszuschliessen. Die anderen Kritikpunkte am Rahmenabkommen entbehren ebenfalls jeder Objektivität.

Unionsbürgerrichtlinie

Im Rahmenabkommen findet diese Richtlinie bewusst keine Erwähnung. Der Bundesrat wünscht sich seitens der EU eine Bestätigung, dass die Schweiz nicht zu deren Übernahme verpflichtet wird. Dazu sind Verhandlungen erforderlich, die die EU auch bei einer Ablehnung des Rahmenabkommens verlangen kann. Mit dem Abkommen könnte die EU bei einer Ablehnung der Übernahme der Richtlinie jedoch nur verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen.



Zudem würden gemäss Avenir Suisse die Kosten für die Sozialhilfe mit der Richtlinie um höchstens 75 Mio. CHF⁴ steigen, da ein EU-Bürger 27 Monate warten müsste, um sie zu beantragen.

Staatliche Beihilfen

Das Rahmenabkommen sieht Regeln für staatliche Beihilfen nur für das Luftverkehrsabkommen (mit massgeschneiderten Ausnahmen) und für künftige Marktzugangsabkommen vor. Nichts hindert die Schweiz daran, auf ein Abkommen (insbesondere im Energiebereich) zu verzichten, falls sich dieses als zu restriktiv erweisen sollte. Aber der Schweiz entstehen in diesem Bereich keine Verpflichtungen durch das Abkommen. Fest steht hingegen, dass es ohne Rahmenabkommen keine neuen Marktzugangsabkommen geben wird. Der Bundesrat bittet die EU im Übrigen nur darum, den letzten Erwägungsgrund des Beschlussesentwurfs des Gemischten Ausschusses des Freihandelsabkommens von 1972 zu streichen, der ohnehin neu verhandelt werden muss.

Flankierende Massnahmen

Das Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» ist auch in den EU-Richtlinien verankert. Die EU kritisiert die Schweizer Kontrollmassnahmen nicht grundsätzlich, findet sie jedoch unverhältnismässig. Im Protokoll 1 zum Rahmenabkommen sind daher flankierende Massnahmen vorgesehen, die zwar etwas weniger umfangreich sind als die bisherigen, aber breiter angelegt sind als diejenigen der EU-Mitgliedstaaten. Auch ohne Rahmenabkommen wird die EU weiter gegen die aktuellen Massnahmen protestieren. Der Bundesrat hat die EU aufgefordert, «Rechtssicherheit bezüglich des in der Schweiz geltenden Lohnschutzniveaus zu schaffen». Die EU dürfte die Kontrol-

len der Sozialpartner auch mit dem Rahmenabkommen kaum in Frage stellen.

Guillotine-Klausel

Einige Gegner kritisieren die «Guillotine-Klausel» in Artikel 22. Diese besagt, dass bei Kündigung des Rahmenabkommens alle Abkommen, die sich darauf beziehen, ebenfalls ausser Kraft treten. Für die EU geht es darum, eine Rückkehr zum aktuellen Status quo zu vermeiden. Das Rahmenabkommen ist eine Art Anpassung der fünf bilateralen Abkommen von 1999. Da auch diese durch eine solche Klausel miteinander verbunden sind, ist diese Bestimmung unproblematisch.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Der EuGH steht im Verdacht, Schweizer Recht nach Belieben ändern zu können. Dieser kann jedoch nur eingreifen, um EU-Recht im Bereich der unter das Rahmenabkommen fallenden Abkommen auszulegen. Das Bundesgericht folgt im Bereich des Marktzugangs bereits weitgehend der Rechtsprechung des EuGH. Es stünde der Schweiz frei, ihr Recht nicht anzupassen, selbst wenn der Gerichtshof zum Schluss kommen sollte, dass das Schweizer Recht den europäischen Vorschriften nicht entspricht. Die EU könnte dann Ausgleichsmassnahmen ergreifen, deren Verhältnismässigkeit vom Schiedsgericht überprüft werden kann. Ohne Rahmenabkommen kann die EU unkontrolliert so viel Druck ausüben, wie sie möchte. Die ungerechtfertigte Kritik der «fremden Richter» erinnert an die Selbstbestimmungsinitiative, die bekanntlich klar abgelehnt wurde.

Souveränität

Den Befürwortern wird vorgeworfen, die Schweizer Souveränität zu opfern. Dieser Vorwurf beruht auf einer Fehlinterpretation des Abkommens, da

dieses der Schweiz nicht verbietet, andere als die im Abkommen enthaltenen Entwicklungen abzulehnen. Diejenigen, die behaupten, dass die Schweiz nicht mehr Nein sagen könnte, verunmöglichen jede weitere Entwicklung in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Das Rahmenabkommen ist ein souveräner Akt der Schweiz, der ihr die Beteiligung an der Ausarbeitung europäischer Vorschriften, die Ernennung der Hälfte der Richter, die über die Streitigkeiten urteilen werden, und ein Ende der ungerechtfertigten Druckausübung seitens EU ermöglichen.

Fazit

Die Schweiz hat mit der EU einen einzigartigen bilateralen Weg gewählt. Ein Freihandelsabkommen wie zwischen Grossbritannien und der EU würde weder die Abschaffung der Grenzkontrollen noch die Niederlassung von 465'000 Schweizern in EU-Ländern ermöglichen. Mit dem Rahmenabkommen könnte die Schweiz die Abschaffung der Roaming-Gebühren, einen europäischen Pass für bestimmte Finanzdienstleistungen, den Zugang zum europäischen Energiemarkt und die weitere Teilnahme an EU-Forschungsprogrammen aus handeln⁵. Muss es zuerst zu einer Krise in einem Wirtschaftsbereich kommen, bevor wir dies zugeben?

¹ Gemäss den Zahlen des [EDA](#) vom November 2020. Die Importe aus der EU sind noch höher.

² Landverkehr und Luftverkehr, Landwirtschaft, Personenfreizügigkeit und technische Handelshemmnisse.

³ Das Schreiben kann [hier](#) abgerufen werden.

⁴ Das sind 0,04% der Ausgaben der Schweizer Sozialversicherungen gemäss dieser [Analyse](#).

⁵ Vgl. die diesbezügliche [Analyse](#) von Avenir Suisse.